Haushaltsvermerke

für die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2017/2018
der Stadt Kaiserslautern

Aktivierte Eigenleistungen

Die Anlagenzugänge und Investitionsauszahlungen, die aus aktivierten Eigenleistungen entstehen, und die hierfür geplanten Ansätze übersteigen, gelten als überplanmäßig bereitgestellt, soweit in selber Höhe Erträge aus aktivierten Eigenleistungen verbucht werden.

Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Auflösungen von Sonderposten

Die Ansätze aus Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Auflösungen von Sonderposten sind über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Im Übrigen sind Ansätze aus Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Auflösungen von Sonderposten mit anderen Ansätzen nicht deckungsfähig.

Abschreibungen, die die Ansätze überschreiten und nicht über die Deckungsfähigkeit abgedeckt sind, gelten als überplanmäßig bereitgestellt.

Deckungsfähigkeit (§ 16 GemHVO)

Gemäß § 16 Absatz 3 GemHVO werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (in Höhe des Investitionssaldos) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Für Verpflichtungsermächtigungen gilt diese Regelung entsprechend.

Sonstige

Die Grundstückserlöse aus der Maßnahme „Neue Stadtmitte und Stadtgalerie“ (Investitionsnummer 20-0413-01) sind für investive Vorhaben im Rahmen derselben zweckgebunden.